

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Oö. KW 2013 § 6

Oö. KW 2013 - Oö. Katastrophenhilfsverordnung-Wohnbau 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Ansuchen um eine Förderung gemäß §§ 2 bis 5 sind bis zum 31. Dezember 2013 einzubringen.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at